

Benutzungs- und Entgeltordnung

für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Kommunikation und stehen für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Sportplatz ist vorwiegend dem Sportbetrieb gewidmet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Den Benutzern steht zur Durchführung ihrer Veranstaltungen die Kegelbahn zur Verfügung. Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Familienfeiern durch die gastgebende Familie wird gestattet.
- (2) Die Nutzung setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Stralendorf voraus.

§ 3 Versagungsgründe

Die Gemeinde Stralendorf kann die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4 Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Benutzung bei dem jeweiligen Objektverantwortlichen (Amt Stralendorf, Bürgermeister) zu beantragen.
- (2) Die Übergabe des Objektes an den Benutzer erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Benutzer. Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Stralendorf. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben.

§ 5 Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und evtl. Nebenräume zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Benutzer hat die Räume und das darin ggf. befindliche Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, dies gilt auch für dazugehörige Außenanlagen.
- (4) Der Benutzer hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Für die Dauer der Nutzung übt der Benutzer das Hausrecht aus.
- (2) Der Benutzer ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen, sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (4) Der Benutzer kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 7 Schutz der Anwohner gegen Lärm

Um die Nachtruhe der Anwohner sicherzustellen, müssen Unterhaltung und Gesangsdarbietungen ab 22.00 Uhr vor dem Eingang und auf dem Grundstück der Anlage unterbleiben. Es ist ferner nicht gestattet, Teile der Veranstaltung, z. B. Polonaisen, auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.

§ 8 Beendigung von Veranstaltungen

Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen müssen grundsätzlich um 24.00 Uhr beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen von Vereinen, Clubs und Privatpersonen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben und gelten pauschal für einen Wochentag:

Kegelbahn mit 4 Bahnen

1 Veranstaltung bis 15 Personen	75,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter USt
über 15 Personen	112,50 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter USt

- (3) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Stralendorf ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Entgelt- und Kautionshöhe für eine regelmäßige Benutzung wird jeweils durch die Gemeinde Stralendorf gesondert festgelegt.
- (5) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautionshöhe in gleicher Höhe des Nutzungsentgeltes zu hinterlegen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautionshöhe sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Stralendorf bei der **Raiffeisenbank eG**

IBAN DE12-2306-4107-0000-2063-00
BIC GENODEF1BCH

unter Angabe des **Verwendungszweckes und des Benutzers** einzuzahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Stralendorf,^{22.12.22}



Der Bürgermeister
Herr Richter

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Internet unter www.amt-stralendorf.de/ortsrecht/satzungen der Gemeinde Stralendorf mit Ablauf des 22.12.2022 bekannt gemacht.